
Neue Europäische Luftqualitätsrichtlinie – Umsetzung von Sauberer Luft in Deutschland

Die Überarbeitung der Europäischen Luftqualitätsrichtlinie (Ambient Air Quality Directive, AAQD)¹ ist durch die Verabschiedung im Rat der Europäischen Union im Oktober 2024 abgeschlossen. Das Europäische Parlament hatte bereits im April 2024 dem finalen Kompromiss zwischen Rat, Parlament und Kommission im Plenum zugestimmt und im September die letztendliche Fassung verabschiedet. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wird die Richtlinie rechtskräftig und muss innerhalb von zwei Jahren in die nationale Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten überführt werden. Bis spätestens 2026 muss daher auch Deutschland die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie im Bundesimmissionschutzgesetz umsetzen. Bei der Umsetzung hat die Bundesregierung gewisse Freiheiten, muss allerdings die Mindeststandards aus der EU-Richtlinie erfüllen.

Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie beinhaltet unter anderem folgende Neuerungen:

- » Neue Grenzwerte ab 2030 für die Konzentration von 11 Luftschadstoffen (wie Feinstaub, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, etc.) in der Umgebungsluft
- » Feste Fristen für die Aufstellung und Verabschiedung von Luftqualitätsplänen
- » Verpflichtende Maßnahmen in der Übergangsphase bis 2030 durch Luftqualitätsfahrpläne
- » Stufenweise Reduktionsvorgaben für die Belastung im städtischen Hintergrund für Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub PM_{2,5}
- » Neue Messanforderungen für zusätzliche Luftschadstoffe Ultrafeine Partikel, Ruß (Black Carbon) und Ammoniak
- » Recht auf Schadensersatz bei Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Grenzwertüberschreitungen für Luftschadstoffe aufgrund von Pflichtverletzungen der zuständigen Behörden

Forderungen der Deutschen Umwelthilfe an die Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie in nationales Recht

- » Um eine schnellstmögliche Luftqualitätsverbesserung zu erzielen, fordern wir die Bundesregierung auf, die **neue EU-Luftqualitätsrichtlinie bis spätestens Ende 2025 in nationales Recht umzusetzen** und die gegenüber den von der Weltgesundheitsorganisation WHO empfohlenen Werten stark abgeschwächten **EU-Vorgaben für die Konzentration von Luftschadstoffen in der Außenluft** zwei Jahre früher **ab 2028 rechtverbindlich zu verankern**.

- » Wir fordern darüber hinaus von der Bundesregierung, die Gesundheit der Menschen an erste Stelle zu stellen und die bereits im Grundsatz absehbare nächste Stufe der EU-Luftqualitätsrichtlinie mit der 1:1 Umsetzung der **Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO als bindende Grenzwerte bis spätestens 2035 in der Bundesimmissionsschutzgesetzgebung** festzuschreiben. Dies bietet zusätzlich allen Akteuren eine langfristige Planungsmöglichkeit und -sicherheit.
- » Zuständige Behörden müssen dem Prinzip der Qualitätserhaltung folgen: **Bereits eingeführte Maßnahmen**, die zur Luftqualitätsverbesserung und damit zur Einhaltung der aktuellen Grenzwerte in Luftqualitätsplänen aufgenommen wurden, **müssen erhalten bleiben**, um schnellstmöglich die ab 2028 in Deutschland geforderten und ab 2030 europaweit geltenden Grenzwerte einzuhalten und die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation bis spätestens 2035 zu erreichen.
- » **Luftqualitätsfahrpläne müssen bereits ein Jahr früher als europarechtlich vorgesehen, ab 2026 verpflichtend für alle Städte erstellt werden, die im Jahr 2025 die neuen Grenzwerte überschreiten**, um eine fristgerechte Einhaltung der **neuen Grenzwerte** – wie von uns gefordert **ab 2028 bzw. EU weit ab 2030** – zu garantieren und eine **Einhaltung der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Höchstwerte bis 2035** zu erreichen.
- » Mit der Umsetzung der Europäischen Richtlinie in das Bundesimmissionsschutzgesetz, müssen den **zuständigen Behörden und Kommunen vor Ort alle dafür notwendigen Maßnahmen für die Erreichung der Werte** – einschließlich Fahrverbote für besonders schmutzige Fahrzeuge – **möglich sein**. Ein **genereller Ausschluss bestimmter Maßnahmen**, die zu einer schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte führen, **muss unterbleiben**. Die Einstufung von bestimmten Maßnahmen als unverhältnismäßig muss weiterhin einer ortsspezifischen Prüfung unterliegen.
- » **Für Messorte, an denen die Einhaltung der neuen europäischen Grenzwerte** für Luftschadstoffe bis 2030 laut Umweltbundesamt **bereits jetzt als schwierig eingestuft wird², muss bis 2026 ein Luftqualitätsfahrplan** mit allen notwendigen Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung bis 2028 **erstellt werden**.
- » Die zeitnahe und **sorgfältige Überprüfung des Luftschadstoffmessnetzes** in der Bundesrepublik **auf Konformität** mit den neuen Vorgaben der EU-Luftqualitätsrichtlinie **innerhalb eines Jahres** nach Inkrafttreten der Richtlinie sieht die Deutsche Umwelthilfe als selbstverständlich an.
- » **Grenz- und Zielwertüberschreitungen, die durch Modellierungen oder orientierende Messungen festgestellt werden, müssen als solche** in der Beurteilung der Luftqualität **gewertet werden** und die Verpflichtung zur Aufstellung von Luftqualitätsplänen zur Folge haben.
- » Die Bunderegierung muss **auf die Einführung einer Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen** durch Gesundheitsschäden **verzichten**.

Kontext der Überarbeitung

Die alte AAQD ([2008/50/EG](#)) wurde 2008 vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet. Die darin festgeschriebenen Grenzwerte für Feinstaub PM10 gelten bereits seit 2005, jene für Stickstoffdioxid seit 2010 und für Feinstaub PM2,5 seit 2015. Mit der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz ([39. BimSchV](#)) wurde die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Grundlage der heute geltenden Grenzwerte sind die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2005.

Im September 2021 veröffentlichte die WHO nach einem langen Evaluationsprozess (2016-2021) ein [Update ihrer Air Quality Guidelines](#) und damit eine überarbeitete Empfehlung für Luftschadstoffgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger als Grundlage dienen soll. Die Richtwerte der WHO basieren auf einer systematischen Auswertung zahlreicher neuer wissenschaftlicher Studien, durch die Erkenntnisse zu gesundheitlichen Folgen der Luftschadstoffe in der Atemluft präziser geworden sind (Evidenzsteigerung). Dementsprechend hat die WHO die bisherigen Grenzwertempfehlungen für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 auf 10 µg/m³, Feinstaub PM₁₀ von 20 auf 15 µg/m³ und Feinstaub PM_{2,5} von 10 auf 5 µg/m³ im Jahresmittel sowie für Ozon (O₃) mit einem neuen Wert von 60 µg/m³ für die warme Jahreszeit deutlich verschärft.

Unter Ursula von der Leyen hat die Europäische Kommission den Green Deal als klima- und umweltpolitische Agenda in Europa ins Leben gerufen. Unter dem Green Deal wurden auch Gesetzesvorhaben zur Verbesserung der Luftqualität mit aufgenommen ([Factsheet – Policies for improving Air Quality](#)) und am 12. Mai 2021 die Nullschadstoffstrategie ([Zero Pollution Action Plan](#)) von der Kommission vorgestellt, die unter anderem das Ziel einer schadstofffreien Luft bis zum Jahr 2050 beinhaltet.

Gesetzgebungsprozess der EU-Institutionen

Am 26. Oktober 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren [Gesetzvorschlag](#), wie die Europäische Luftqualitätsrichtlinie angepasst werden sollte und startet damit den Gesetzgebungsprozess auf europäischer Ebene (DUH-PM dazu: [Link](#)).

Im Februar 2024 wurde der Kompromiss im Trilog beschlossen, der nun die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie nach der Zustimmung aller EU Institutionen darstellt.

Wesentliche Änderungen im Detail

Das vorliegende Hintergrundpapier gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Neuerungen in der EU-Luftqualitätsrichtlinie.

Neue Grenzwerte für Luftschadstoffe

Kern der Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sind die **neuen Grenzwerte** für insgesamt 11 Luftschadstoffe, die **ab dem 1. Januar 2030 überall in der Europäischen Union eingehalten werden müssen**.

In der öffentlichen Diskussion um gesundheitliche Folgen stehen vor allem die Schadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid im Mittelpunkt, deren Grenzwerte in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind:

	Bisherige Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG)	WHO-Grenzwertempfehlung 2021	Neue Grenzwerte gültig ab 1.1.2030
Feinstaub PM_{2,5}			
Jahresmittelwert	25 µg/m ³	5 µg/m ³	10 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	Kein Grenzwert	15 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Kalenderjahr	25 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen pro Kalenderjahr

Feinstaub PM10			
Jahresmittelwert	40 µg/m ³	15 µg/m ³	20 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	50 µg/m ³ an nicht mehr als 35 Tagen pro Kalen- derjahr	45 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Ka- lenderjahr	45 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Ta- gen pro Kalenderjahr
Stickstoffdioxid (NO ₂)			
Jahresmittelwert	40 µg/m ³	10 µg/m ³	20 µg/m ³
24-Stunden-Mittelwert	Kein Grenzwert	25 µg/m ³ an nicht mehr als 3-4 Tagen pro Ka- lenderjahr	50 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Ta- gen pro Kalenderjahr
1-Stunden-Mittelwert	200 µg/m ³ an nicht mehr als 18 Tagen im Kalen- derjahr	Keine Angabe	200 µg/m ³ an nicht mehr als 1 Tag pro Kalenderjahr

Für den Schadstoff Ozon gelten Zielwerte ab 2030 und langfristige Ziele bis 2050.

Fristverschiebungen für das Erreichen der Grenzwerte

Grundsätzlich gelten die neuen Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie ab dem Jahr 2030. Artikel 18 der neuen EU-Richtlinie sieht allerdings zwei Möglichkeiten der Fristverschiebung für die Schadstoffe Feinstaub PM10 und PM2,5, Stickstoffdioxid, Benzol und Benzo[a]pyren in einzelnen Beurteilungsregionen vor.

Die erste Möglichkeit sieht eine einmalige **Fristverschiebung bis 2040** vor, wenn in einer Beurteilungsregion eine der folgenden Voraussetzungen Grenzwertüberschreitungen verursacht und damit eine solche Fristverschiebung rechtfertigt:

- » standortspezifische Ausbreitungsbedingungen
- » orografische Bedingungen (geländespezifische Eigenschaften)
- » ungünstige klimatische Bedingungen
- » grenzüberschreitende Einträge von Luftschadstoffen oder
- » erforderliche Reduzierung der Luftschadstoffkonzentration ist nur durch den Austausch eines erheblichen Teils der bestehenden Haushaltsheizungen zu erreichen.

Ohne diese Voraussetzungen kann mit der zweiten Möglichkeit zunächst eine **Fristverschiebung bis 2035** beantragt werden, wenn Prognosen zeigen, dass die Einhaltung der Grenzwerte in einem

Beurteilungsgebiet bis 2030 auch mit den im Luftqualitätsplan festgelegten effektiven Maßnahmen nicht möglich ist. **Weitere zwei Jahre Fristverschiebung bis zum Jahr 2037 sind möglich.**

Um eine Fristverlängerung zu beantragen, muss für das betreffende Gebiet bis zum 31. Dezember 2028 ein Luftqualitätsfahrplan vorliegen, der aufzeigt, wie die Grenzwerte so schnell wie möglich und bis spätestens zum Ablauf der verlängerten Frist eingehalten werden.

Neue Reduktionsverpflichtung der durchschnittlichen Hintergrundbelastung

Ab 2030 gilt ein neuer Reduktionspfad für die Luftschadstoffe Feinstaub PM_{2,5} und Stickstoffdioxid zum jeweiligen Referenzjahr 10 Jahre zuvor. Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet, die durchschnittliche Exposition (Average Exposure Index, AEI)³ um einen bestimmten Prozentsatz zu reduzieren. Für beide Schadstoffe gelten die WHO-Empfehlungen als Zielwerte, für Feinstaub PM_{2,5} beträgt der Zielwert 5 µg/m³, für Stickstoffdioxid beträgt der Zielwert 10 µg/m³, der in der durchschnittlichen städtischen Hintergrundbelastung erreicht werden soll. Ein verpflichtendes Jahr, in dem dieser Wert erreicht werden soll, liegt nicht vor. Die Richtlinie verweist lediglich auf das Ziel, bis 2050 schadstofffrei zu sein.

Abhängig von der durchschnittlichen städtischen Hintergrundbelastung von drei Jahren gilt für PM_{2,5} ein dreistufiges Reduktionssystem, für NO₂ ein zweistufiges.

Belastungen aus natürlichen Quellen werden in der Berechnung der durchschnittlichen Exposition nicht berücksichtigt und rausgerechnet.

AEI im Referenzjahr 10 Jahre zuvor in µg/m ³ *	Reduktionsvorgabe in %**	mindestens zu erreichender Zielwert in µg/m ³ *
Feinstaub PM_{2,5}		
≥ 12	- 25	-
< 12 und ≥ 10	- 15	9
< 10	- 10	8,5
Stickstoffdioxid NO₂		
≥ 20	- 25	-
< 20	- 15	15

* Das Jahr 2020 kann in der Berechnung des AEI der Jahre 2030, 2031 und 2032 ausgenommen werden.

**Es gilt jeweils die Reduktionsvorgabe oder der Zielwert, die/der zu einem niedrigeren Wert führt.

Feste Fristen für Luftqualitätspläne

Wie bisher auch, sind zuständige Behörden zur Aufstellung von Luftqualitätsplänen (auch Luftreinhaltepläne genannt) verpflichtet, wenn ein Luftschadstoffgrenzwert oder die verpflichtende Reduktion der Hintergrundbelastung in einem Beurteilungsgebiet nicht eingehalten werden. **Diese Pläne müssen geeignete Maßnahmen festlegen**, mit denen der **Grenzwert** oder die Reduktionsvorgabe **so schnell wie möglich** und spätestens vier Jahre nach dem Kalenderjahr, in dem die Überschreitung festgestellt wurde, **eingehalten werden**. Zudem müssen die Luftqualitätspläne **spätestens zwei Jahre nach dem Feststellungsjahr der Überschreitung verabschiedet werden**.

Die **Fortschreibung** eines Luftqualitätsplans ist erforderlich, wenn auch im dritten Jahr nach der Zweijahresfrist zur Erstellung des ersten Plans weiterhin der Grenzwert oder die Reduktionsvorgabe nicht eingehalten wird. Die Aktualisierung des Plans muss **spätestens fünf Jahre, nachdem die Frist für die Erstellung des ersten Plans abgelaufen ist, erfolgen** und **zusätzliche und wirksame Maßnahmen** zur Beendigung der Nichteinhaltung der Luftschadstoffgrenzwerte bzw. Reduktionsvorgaben **enthalten**. Die gleichen Regeln gelten bei einer Zielwertüberschreitung für Ozon, außer die Überschreitung ist auf eine vorübergehende Quelle zurückzuführen, deren Einfluss auf die Ozonkonzentration auf ein Jahr beschränkt ist.

Beispiel Fristen Luftqualitätsplan bei Überschreitung des Jahresmittelgrenzwertes

Einhaltung der Grenzwerte ab 1.1.2030 verpflichtend.

Überprüfung der Luftqualität des Jahres 2030 führt zur Feststellung einer Grenzwertüberschreitung des Jahresmittelgrenzwertes.

Erstellung eines Luftqualitätsplans spätestens bis 1.1.2033 mit geeigneten Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung so schnell wie möglich und maximaler Überschreitung bis 1.1.2035 (bezogen auf den Jahresmittelwert 2034).

Feststellung der fortwährenden Grenzwertüberschreitung im Jahr 2035 verpflichtet zur Fortschreibung des Luftqualitätsplans mit zusätzlichen und wirksamen Maßnahmen bis spätestens 1.1.2038.

Regelungen für die Übergangszeit bis 2030 – Luftqualitätsfahrpläne

Um sicherzustellen, dass die Grenzwerte ab 2030 eingehalten werden, sind die zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten verpflichtet, **Luftqualitätsfahrpläne** aufzustellen, wenn **Überschreitungen der ab 2030 geltenden Grenz- und Zielwerte** für Luftschadstoffe **in den Jahre 2026 bis 2029 festgestellt** werden.

Die Luftqualitätsfahrpläne müssen in den gleichen Fristen, wie die Luftqualitätspläne erstellt werden und sollen **Maßnahmen** festlegen, die eine **Einhaltung der Grenzwerte bis 2030 sicherstellen**.

Beispiel Fristen Luftqualitätsfahrplan bei Überschreitung des Grenzwertes in den Jahren 2026 bis 2029

Überprüfung der Luftqualität ab 2026 führt zur Feststellung einer Grenzwertüberschreitung eines Grenzwertes im Jahr 2026.

Erstellung eines Luftqualitätsplans spätestens bis 1.1.2029 mit geeigneten Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung bis 1.1.2030.

Wird der Grenzwert trotz Luftqualitätsfahrplan im Jahr 2030 weiterhin überschritten, müssen die zuständigen Behörden in den Mitgliedsstaaten überprüfen, ob die im Fahrplan bereits festgelegten Maßnahmen geeignet sind, die Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten oder gegebenenfalls zusätzliche und wirksame Maßnahmen entsprechend dem Verfahren der Fortschreibung festlegen.

Luftqualitätsfahrpläne müssen aufgestellt werden, wenn eine **Fristverschiebung zur Einhaltung der Grenzwerte nach Artikel 18** der neuen Richtlinie **beantragt wird**. Wenn ein Mitgliedsstaat eine

Fristverschiebung für eine Beurteilungsregion beabsichtigt, muss der Luftqualitätsfahrplan bis zum 31. Dezember 2028 erstellt sein.

Neue Vorgaben für die Beurteilung der Luftqualität

Verpflichtende Messungen weiterer Schadstoffe

Mit der Einrichtung von Großmessstationen (Supersites) sind Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet neben den bisherigen Messungen auch die Belastung durch die Luftschadstoffe **Ultrafeine Partikel** und **Ruß** im städtischen und ländlichen Hintergrund an ortfesten Messstationen (den Supersites) zu messen. Zusätzlich muss die Größenverteilung der Ultrafeinen Partikel erfasst werden (hier sind auch orientierende Messungen zulässig). Neu ist auch, dass die Konzentration von **Ammoniak** an Supersites für den ländlichen Hintergrund durch ortsfeste Messungen gemessen werden muss. Mitgliedsstaaten sind verpflichtet je 10 Millionen Einwohner eine Großmessstation im städtischen Hintergrund einzurichten und eine Großmessstation im ländlichen Hintergrund pro 100 000 km².

Modellierungen und orientierende Messungen

Modellierungen und orientierende Messungen werden in der neuen Richtlinie als Instrumente der Luftqualitätsbewertung **aufgewertet**. So können sie beispielsweise zur **Überprüfung der Repräsentativität** ortsfester **Messtandorte** und zur **Feststellung der Verteilung von Luftschadstoffen** herangezogen werden.

Spätestens ab Sommer 2028 müssen zusätzlich zu ortsfesten Messungen, Modellierungen oder orientierende Messungen durchgeführt werden, wenn Grenz- oder Zielwerte überschritten werden. Ziel ist es, Informationen über die räumliche Verteilung von Luftschadstoffen und zur räumlichen Repräsentativität der ortsfesten Messungen zu generieren.

Auch Grenz- und Zielwertüberschreitungen, die durch Modellierungen oder orientierenden Messungen festgestellt werden, müssen in der Beurteilung der Luftqualität berücksichtigt werden und haben zur Folge, dass ortsfeste oder orientierende Messungen zur Überprüfung der Überschreitung durchgeführt werden müssen. Verzichten zuständige Behörden auf die Durchführung zusätzlicher Messungen, werden die Ergebnisse der Modellierungen als Überschreitungen gewertet und die Verpflichtungen zur Aufstellung von Luftqualitäts(fahr)plänen greifen.

In Beurteilungsgebiete, die Schwellenwerte unterschreiten, können auf Modellierungen und orientierende Messungen zur Beurteilung der Luftqualität zurückgegriffen.

Schadensersatzanspruch bei Schädigung der menschlichen Gesundheit

Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie räumt Menschen einen Anspruch auf Schadensersatz ein, wenn zuständige Behörden vorsätzlich oder fahrlässig durch Pflichtverstöße bei Grenzwertüberschreitungen (das betrifft vor allem die Aufstellung von Luftqualitätsplänen) für Schädigungen der Gesundheit verantwortlich sind. Für den Anspruch auf Schadensersatz können Mitgliedsstaaten eine Verjährungsfrist festlegen.

¹ Die AAQD bildet eine Rahmenrichtlinie für die europäische Luftreinhaltung. Sie gibt die formalen Standards vor, die für Saubere Luft in Europa sorgen sollen und legt fest, wie diese Vorgaben überwacht und umgesetzt werden sollen.

² Anmerkung der Bundesregierung in Bundesdrucksache 20/12753, Beantwortung der Frage 10, 11 und 12

³ Durchschnittswert der Konzentration an allen städtischen Hintergrundmessstellen der vergangenen 3 Jahre.

Stand: 10.10.2024



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0


Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Anna-Lena Franke
Senior Expert EU Politik
Verkehr und Luftreinhaltung
Tel.: 030 2400867 - 753
E-Mail: a.franke@duh.de

Dorothee Saar
Bereichsleiterin
Verkehr und Luftreinhaltung
Tel.: 030 2400867 - 72
E-Mail: saar@duh.de

 www.duh.de  info@duh.de  [umwelthilfe](#)

 Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

